

## Verordnungs-Information vom 21. Mai 2021

Abteilung Struktur und Verträge, Team Beratung (Verordnungen)

Ihr Ansprechpartner: Stephan Reuß | [stephan.reuß@kvsh.de](mailto:stephan.reuß@kvsh.de) | Tel. 04551 883 351

### Inkontinenzhilfen (Produktgruppe 15)

Inkontinenzhilfen dienen Personen, die nicht in der Lage sind, Harn- und/oder Stuhlabgang willkürlich zu kontrollieren.

Inkontinenzhilfen lassen sich in vier wesentliche Gruppen einteilen:

- aufsaugende Versorgung
- ableitende Versorgung
- Hilfsmittel zum Training der Beckenbodenmuskulatur
- intraurethrale/intravaginale Inkontinenztherapiesysteme.

Grad der Inkontinenz Harnverlust in 4 h:

- leichte Inkontinenz = 100 ml (ca. 50 bis 100 ml)
- mittlere Inkontinenz = 200 ml (ca. 100 bis 200 ml)
- schwere Inkontinenz = 300 ml (ca. 200 bis 300 ml)
- schwerste Inkontinenz = >300 ml

Welches Hilfsmittel genau verordnet wird, hängt vom Einzelfall ab. Vorrangig und am hautfreundlichsten ist die Versorgung mit anatomisch geformter Vorlage und Netzhose.

Die Verordnung von Inkontinenzhilfen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung kommt dann in Betracht, wenn eine mindestens mittelgradige Harn- und/oder Stuhlinkontinenz vorliegt und der Einsatz der Inkontinenzhilfen

- medizinisch indiziert und
- im Einzelfall erforderlich ist und
- den Versicherten in die Lage versetzt, Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen.

Die Verordnung ist nicht quartalsgebunden und kann daher für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden. Um zu verhindern, dass es zu einer routinemäßigen Inkontinenzversorgung kommt, sollte alle drei bis sechs Monate die Notwendigkeit der Inkontinenzhilfen vom behandelnden Arzt überprüft werden.

Die Anzahl der Inkontinenzhilfen richtet sich nach dem Schweregrad der Inkontinenz.

In der Regel reichen vier Artikel je Tag (z. B. drei Vorlagen für den Tag und eine Windelhose für die Nacht) aus. Der diagnostizierte Tagesbedarf ist auf dem Muster 16 anzugeben.

Krankenunterlagen sind Krankenpflegeartikel und gehören der Produktgruppe 19 an.

Es entspricht durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Kinder bis zum dritten Lebensjahr mit Babywindeln versorgt werden. Daher besteht für Kinder bis zu diesem Lebensalter grundsätzlich keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für aufsaugende Inkontinenzhilfen.

Verordnungsinformation der KVSH